

Verordnung über das flächenhafte Naturdenkmal "Feldgehölz südöstlich des Lindbusches"

(veröffentlicht im Amtsblatt vom 02. Juni 1995)

Auf Grundlage des § 22 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), geändert durch Gesetz vom 24.5.1994, GVBl. S. 608, verordnet die Stadt Halle (Saale) als Untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Erklärung zum flächenhaften Naturdenkmal

- (1) Das in § 2 dieser Verordnung festgelegte Gebiet in der Stadt Halle wird zum flächenhaften Naturdenkmal "Feldgehölz südöstlich des Lindbusches" erklärt.
- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von 1,5 Hektar.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Flächennaturdenkmal liegt in der Gemarkung Nietleben, Flur 7, auf Teilen der Flurstücke 5 und 7. Es wird an allen Seiten durch Ackerflächen begrenzt,
 - im Norden durch eine Linie in 80 m Entfernung vom Südrand der Dölauer Heide,
 - im Süden durch die Hangoberkante und
 - im Westen und Osten durch die Grenze zu den ackerbaulich genutzten Flächen.
- (2) Die örtliche Lage des flächenhaften Naturdenkmals ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1). Die genauen Grenzen des flächenhaften Naturdenkmals sind in einer Detailkarte im Maßstab 1:2.000 (Flurkarte) festgelegt (Anlage 2). In den Karten ist das flächenhafte Naturdenkmal mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet, wobei die Grenze durch die Innenkante dieser Linie gebildet wird.
Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Karten werden bei der Unteren Naturschutzbehörde aufbewahrt. Innerhalb der Dienstzeiten wird die Möglichkeit der kostenfreien Einsichtnahme gewährt.

§ 3**Schutzzweck**

Schutzzweck ist der Schutz und die Erhaltung des Gebietes

1. als Komplex von kleinflächigen Halbtrockenrasen (im Übergang zu Glatthaferwiesen), Glatthaferwiesen, wärmeliebenden Gebüschern und Baumgruppen (z. T. Obstbäume);
2. als Lebensraum in ihrem Bestand bedrohter wildwachsender Pflanzenarten sowie als Lebensraum bedrohter Insektenarten, insbesondere von Laufkäfern (z. B. Harpalus smaragdinus, Semiophonus signaticornis, Poecilus punctulatus, Masoreus wetterhallii);
3. als Lebensraum nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 18. September 1989 (BGBl. I S. 1677, ber. BGBl. I S. 2011) geschützter Tier- und Pflanzenarten.

§ 4**Verbote**

- (1) Handlungen, die das flächenhafte Naturdenkmal zerstören, beschädigen, gefährden oder verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten, insbesondere wenn sie die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes schädigen und den Charakter des Gebietes verändern.
- (2) Insbesondere sind verboten:
 1. Bäume, Gehölze und andere Pflanzen oder Teile von ihnen zu beeinträchtigen;
 2. Grünland umzubrechen und in Ackerland umzuwandeln;
 3. die Bodenoberfläche in irgendeiner Weise zu befestigen oder maschinell zu verdichten;
 4. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen und Grabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise dauerhaft zu verändern;
 5. die Art und den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu verändern;
 6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern;
 7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen;
 8. nicht heimische und standortfremde Pflanzen einzubringen;
 9. die Grünlandbereiche anders als durch Beweidung mit Schafen (ohne Standweide) zu nutzen;

10. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
11. Abfälle im Gelände abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen.

§ 5

Freistellungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind freigestellt:

1. Pflanz- und Pflegemaßnahmen sowie Schutz- und Überwachungsmaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen werden;
2. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
3. Maßnahmen, die zur Lokalisierung und Untersuchung des Altbergbaues, der damit in Zusammenhang stehenden vorbeugenden Sicherung, Verwahrung und in Schadensfällen der Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit dienen.

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Die Grundzüge der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des flächenhaften Naturdenkmals im Sinne des im § 3 dieser Verordnung genannten Schutzzweckes werden von der Unteren Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungskonzept dargestellt. Es bildet die fachliche Grundlage für konkrete Stellen Maßnahmenplanungen der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten und für die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes. Das Pflege- und Entwicklungskonzept kann in der Unteren Naturschutzbehörde während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.
- (2) Die nach Maßgabe des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erforderlichen Maßnahmen werden gemäß § 27 Abs.1 NatSchG LSA von der Unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 8**Meldepflicht**

Gemäß § 56 Abs. 1 NatSchGLSA sind Schäden am flächenhaften Naturdenkmal von den Grundstückseigentümern und den sonstigen Berechtigten unmittelbar und unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 5 NatSchG LSA handelt, wer im flächenhaften Naturdenkmal
 - a) vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt,
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen einer Befreiung nach § 7 dieser Verordnung erlassene Nebenbestimmung überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs.2 Nr.2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Verordnungen über die einstweilige Sicherstellung vom 24.04.1991 und 11.03.1993 außer Kraft.